

Nora G.R. G. Hackenberger

Graz, 25.04.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 021777/2006/0521

Betreff: Verkehrsverbund Steiermark GmbH;
3. Nachtrag zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung
einer bundesweiten Jahresnetzkarte (KlimaTicket Österreich)
betreffend die Einführung des Klimatickets für 18-Jährige

Ausgangslage:

Zur österreichweiten Nutzung fahrplangebundener Verkehre in ganz Österreich (Bus- und Schienenverkehre sowie innerstädtische Verkehre) mit Verbundmitgliedschaft mit nur einem Ticket wurde bereits ein Jahresticket als bundesweit gültiges KlimaTicket Österreich (KTÖ) umgesetzt. Der Bund trägt für das KTÖ die Finanzierungs- und Umsetzungsverantwortung.

Wie in der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021, GZ: A8 021777/2006/0412, A8 044725/2008/0232, beschlossen, wurde für das KTÖ bereits eine Vereinbarung mit dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Verkehrsverbund Steiermark GmbH (VStG) abgeschlossen.

Mit dem 1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte („KlimaTicket Österreich“) wurde die gegenständliche Vereinbarung unter Beachtung des KlimaTickets Steiermark hinsichtlich der Abgeltung (Berechnung des Abgeltungsbetrags/Abgeltungs-modell/Gesamtabgeltung) angepasst (GRB vom 24.03.2022, GZ.: A8 021777/2006/0471, A8 044725/2008/0276).

Mit dem 2. Nachtrag zur Vereinbarung über die Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte („KlimaTicket Österreich“) wurde die gegenständliche Vereinbarung für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ) und des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) gemäß Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz-FreiwG) ab 01.10.2023 erweitert (GRB vom 14.12.2023, GZ.: A8 021777/2006/0513).

Maßnahmen:

Die Bundesregierung hat bereits im Vorjahr den Beschluss gefasst, dass mit Wirksamkeit 01.01.2024 in Österreich Jugendliche zum 18. Geburtstag ein Klimaticket Österreich geschenkt bekommen.

Die Maßnahme der Zurverfügungstellung eines kostenlosen KlimaTicket Ö anlässlich des 18. Geburtstages soll grundsätzlich zu dem Zeitpunkt schlagend werden, wenn die Schüler: innenfreifahrt ausläuft und Jugendliche dadurch einen großen Preissprung erleben, wenn sie die öffentlichen Verkehrsmittel weiter nutzen möchten. Um auf verschiedene Lebensumstände (z.B. längerer Schulbesuch, Wehrdienst/Zivildienst, etc.) und damit mögliche zeitliche Überschneidungen mit SLF Rücksicht zu nehmen, ist vorgesehen, eine Einlösefrist von drei Jahren ab dem 18. Geburtstag für das KlimaTicket Ö, das den Anspruchsberechtigten jeweils nur einmalig unentgeltlich zusteht, zu setzen.

Nachfolgend zusammengefasst die Eckpunkte dazu:

- Anspruchsberechtigt sind Personen mit 18. Geburtstag ab 01.01.2024, mit einem Wohnsitz in Österreich
- Einlösefrist für anspruchsberechtigte Personen ist 3 Jahre ab dem 18. Geburtstag
- Abgeltungsmodell: Spitzabrechnung je KTÖ 18, auf Basis Kund: innenpreis KT Steiermark Jugend, abzgl. Eisenbahnverkehrsunternehmens-Anteil
- es ist keine Änderung der Tarifbestimmungen (insbes. Stornoregelungen) Topticket Schüler/Studierende sowie SLF-Ausweise vorgesehen
- betreffend die Umsetzung im Vertrieb kommt die One Mobility auf die Vertriebspartner in der Steiermark zu. In Summe handelt es sich Steiermark weit um ca. 11.000 Personen per anno, die hier einen Anspruch haben.
- Die Finanzierung erfolgt gemäß der genannten Vereinbarung direkt durch das BMK an die Verkehrsverbund Steiermark GmbH.

Vereinbarung:

Aus diesem Grund soll die Vereinbarung zwischen BMK, Land Steiermark, Stadt Graz und VSTG durch einen 3. Nachtrag im oben beschriebenen Sinne angepasst werden.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 20/2024, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Genehmigung der Unterzeichnung des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden 3. Nachtrages zur Vereinbarung über die Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (KlimaTicket Österreich) betreffend die Einführung des Klimatickets für 18-Jährige.

Anlage:

3. Nachtrag zur KTÖ Umsetzungsvereinbarung
betreffend die Einführung des Klimatickets für 18-Jährige

Die Bearbeiterin:
Mag. ^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

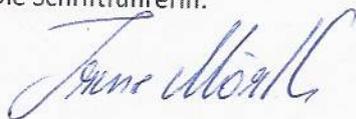
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

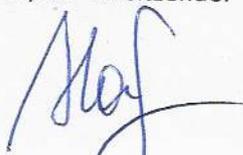
Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am _____

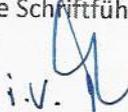
Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.04.2024</u>	Der/die SchriftführerIn:  i.v.	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-05T10:23:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-08T08:12:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-08T10:20:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

3. Nachtrag zur Vereinbarung „hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden KlimaTicket Österreich)“ abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden Bund), dem Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann Stellvertreter (im Folgenden Land), dem Verkehrsverbund Steiermark (im Folgenden VOG) und der Stadt Graz (im Folgenden Stadt)

betreffend die Einführung des Klimatickets für 18-Jährige.

Der Bund, das Land, die VOG und die Stadt sind Partner der Vereinbarung „hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden Klimaticket Österreich)“, abgeschlossen am 12. Oktober 2021, zuletzt geändert am 01. Oktober 2023. Durch die Einführung des Klimatickets Österreich für 18-Jährige sind insbesondere Regelungen über die Abgeltung in der Vereinbarung selbst und dazugehöriger Beilagen zu ändern, was im Rahmen des gegenständlichen Nachtages entsprechenden Niederschlag finden soll.

1.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 der Vereinbarung lautet

„Für die gegenständliche Vereinbarung entfalten Beilage 1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen), Beilage 4 (Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst) und Beilage 5 (Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö für 18-Jährige) der Allgemeinen Vorschrift des Bundes sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Vorschrift des Bundes Wirkung.“

2.

In Beilage 2 der Vereinbarung lautet der erste Satz zu Punkt 3 („Abgeltungsmodell“):

„Gesamthaft stellt sich das Abgeltungsmodell (inkl. Abgeltung der verbundüberschreitenden Busleistungen (Linie 311), inkl. Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst, exkl. KTÖ 18) gemäß Datenträgerbeilage in den Jahren 2023-2025 folgendermaßen dar (alle Beträge inkl. Umsatzsteuer):“

Punkt 4 („Gesamtabgeltung“) der Beilage 2 der Vereinbarung lautet:

„Die Simulation des Abgeltungsbetrags gemäß Rz 24 ergibt unter Berücksichtigung der Valorisierung somit einen Abgeltungsbetrag von EUR 7.741.627,76 (inkl. Umsatzsteuer) für das vollständige Kalenderjahr 2024.“

Für die Jahre 2023 bis 2025 wird ergänzend zum vorgesehenen Pauschalbetrag ebenfalls eine flexible Abgeltungskomponente festgelegt. Diese sieht eine Spitzabrechnung aller zusätzlich zur Pauschalmenge von 7.192 verkauften KTÖ-Tickets im Gebiet der VOG (inkl. Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst, exkl. KTÖ 18), bis zur Korridorergrenze von 14.744 Tickets sowie ab dem Jahr 2024 zusätzlich eine Spitzabrechnung aller KTÖ 18 Tickets im Gebiet der VOG vor.

Die monatlichen Abschlagszahlungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026 auf Basis des Abgeltungsmodells gemäß Punkt 3 geleistet. Die diesen zugrundeliegenden Jahreswerte sind wie folgt hergeleitet und wertgesichert, wobei sich die monatlichen Abschlagszahlen aus der Tabellenzeile „Planabgeltung p.a. (aliquot)“ ergeben:

Korridorlösung 2023-2025	2023	2024	2025
Valorisierung p.a.	2%	2%	2%
Planabgeltung p.a. (aliquot)	7.561.874,88 €	7.741.627,76 €	7.896.460,31 €
Korridor in %	105%	105%	105%
Spitzabrechnung ab Stück KTÖ	7.192	7.192	7.192
Spitzabrechnung bis Stück KTÖ	14.744	14.744	14.744
Anzahl Stück im Korridor	7.552	7.552	7.552
Preisbasis für Korridor (gewichteter KundInnenpreis KTST)	408,45 €	416,62 €	424,95 €
Abschlag Einnahmenanteil FV-EVU	18%	18%	18%
Preis im Korridor	333,54 €	340,21 €	347,01 €
max. Abgeltung p.a im Korridor	2.518.744,20 €	2.569.119,09 €	2.620.501,47 €
max. Gesamtabgeltung p.a. (exkl. verbundüberschreitende Busleistungen, exkl. KTÖ 18)	10.080.619,08 €	10.310.746,84 €	10.516.961,78 €
max. Gesamtabgeltung p.a. (inkl. verbundüberschreitende Busleistungen, exkl. KTÖ 18)	10.174.904,45 €	10.406.917,92 €	10.615.056,28 €

Preisbasis für Spitzabrechnung je KTÖ 18 (Kundenpreis KT STMK Jugend)		351,00 €	351,00 €
Abschlag Einnahmenanteil FV-EVU		18%	18%
Preis für Spitzabrechnung je KTÖ 18		286,63 €	286,63 €

Anm.: Alle Beträge inkl. Umsatzsteuer

Die Abrechnung der variablen Komponente für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgt einmal jährlich bis zum 1. April des Folgejahres, wobei die Gesamtabgeltung (exkl. verbundüberschreitende Busleistungen, exkl. KTÖ 18) jedenfalls nicht höher ist als die Summe der vereinbarten Basisabgeltung und der variablen Abgeltung (Tabellenzeile „max. Gesamtabgeltung p.a (exkl. verbundüberschreitende Busleistungen, exkl. KTÖ 18)“). Von obenstehender Tabelle abweichend wird zur jährlichen Fortschreibung/Indexierung der Abgeltung der verbundüberschreitenden Busleistungen (Linie 311) der aktuelle von der STATISTIK AUSTRIA verlaublichbare Verbraucherpreisindex (STATISTIK AUSTRIA – VPI 2020/VPI 2015) entsprechend der Veränderung des VPI-Mittelwerts vom Dezember des Vorjahres zu Dezember des Vorjahres herangezogen. Die jeweilige Wertsicherung wird bis 1. April für das jeweils aktuelle Kalenderjahr berechnet. Für die Prognose der Abgeltungshöhe ab 2022 wurde vorerst eine Valorisierung p.a. von 2% angenommen. Von obenstehender Tabelle außerdem abweichend wird zur jährlichen Fortschreibung/Indexierung der Abgeltung die Preisbasis für die Spitzabrechnung des KTÖ 18 an den kundenwirksamen Verkaufspreis der innerhalb des Verbundraums anerkannten landesweiten Jahreskarte Jugend (KlimaTicket Steiermark Jugend) abzüglich des Abschlags für den Einnahmenanteil FV-EVU angepasst, wobei unterjährige Tarifierpassungen aliquot berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass die tatsächlich vorgenommene Tarifierpassung außerhalb der berücksichtigten Unternehmenstarife des Busverkehrs eines Jahres um einen Anteil von mehr als 10% von der vorgesehenen jährlichen Valorisierung iHv. 2% positiv oder negativ abweicht, ist jeder Vertragspartner berechtigt, mit den übrigen Vertragspartnern in vertrauensvolle Gespräche hinsichtlich einer für alle Seiten tragbaren, sachgerechten Anpassung der Wertsicherung einzutreten.“

3.

Dieser 3. Nachtrag tritt mit Unterfertigung aller Vertragspartner in Kraft.

Wien, am ____ 2024

____, am ____ 2024

Für die Republik Österreich:

Für das Land Steiermark:

Bundesministerin _____

Landeshauptmann Stv. _____

Für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH:

Geschäftsführer _____

Für die Stadt Graz:

Bürgermeisterin _____